

S a t z u n g

des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade (Wassergebührensatzung)

in der Fassung der II. Nachtragsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade wird die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade nach Beschlussfassung durch die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade vom 13.11.2013 wie folgt erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade, nachfolgend Zweckverband genannt, betreibt in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade öffentliche Wasserversorgungsanlagen als eine jeweils einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung vom 18.11.2013.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wassergebühren) für die Grundstücke, die an diese öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

Die Wassergebühr für die Wasserversorgung wird

- a) nach der Wassermenge bemessen, die der öffentlichen Wasseranlage entnommen wird (Verbrauchsgebühr) und
- b) nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss angeschlossenen Wohn- und Betriebseinheiten berechnet (Grundgebühr).

§ 3

Gebührensatz

- (1) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,50 Euro je cbm entnommenem Wasser.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene selbständige Wohneinheit und je angeschlossene Betriebseinheit monatlich 3,21 Euro.

(3) Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, ist eine Pauschalgebühr für Grundstücke mit

- a) bis zu 800 m³ umbauten Raum von 80,00 €,
- b) ab 801 m³ bis 1.000 m³ umbauten Raum von 120,00 € und
- c) ab 1.001 m³ umbauten Raum von 160,00 €

zu entrichten.

Die Kubikmeter des umbauten Raumes werden aus den Bauantragsunterlagen entnommen. Die Bauwasserpauschale wird per Bescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der bzw. die Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband entstanden sind, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 5a Öffentliche Last

Die Wassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tage des betriebsfertigen Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt und dem Zweckverband hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das vergangene Kalenderjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.
- (5) Die Gebühr für Bauwasser ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

§ 7 Mehrwertsteuer

Die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren sind Bruttobeträge, etwaige Mehrwertsteueranteile sind darin enthalten.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte des Zweckverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Zweckverband bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit der Zweckverband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung durch eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Zweckverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Zweckverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Ursprungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist damit die Satzung des Amtes Trave-Land über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung in den Gemeinden Geschendorf und Westerrade vom 19.01.2006 außer Kraft; deren Regelungen werden durch diese Satzung ersetzt worden.
- (2) Die I. Nachtragssatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.
- (3) Die II. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.